

# **I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden vom 26.10.2007**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.6.2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.1.2006 (GV NRW S. 15) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch VO vom 28.4.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgende I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden erlassen:

## **Artikel I**

Der gemäß § 1 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe als Bestandteil beigefügte Gebührentarif wird geändert und erhält folgende Fassung:

### **G e b ü h r e n t a r i f**

zur Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe  
der Stadt Schleiden vom 26.10.2007  
in der Fassung vom

#### **I. Nutzungsgebühren für Erdgrabstätten und Aschenstreuelfeld**

Für die Abgabe von Reihengräbern werden erhoben:

1.	Für Gräber von Kindern bis zu 6 Jahren	325,00 EUR
2.	Für Gräber von Erwachsenen und Kindern von über 6 Jahren	980,00 EUR
3.	Für anonyme Reihengrabstätten	1.380,00 EUR
4.	Für Grabkammern	980,00 EUR
5.	Für anonyme Grabkammern	1.250,00 EUR
6.	Für Aschenstreuelfeld	650,00 EUR

**Für die Abgabe von Eigen- und Urnengrabstätten werden erhoben:**

7.	Für eine Einzelgrabstätte	2.490,00 EUR
8.	Für mehrstellige Grabstätten, je Grabstätte	2.490,00 EUR
9.	Für die Inanspruchnahme einer Grabstätte außerhalb der Reihenfolge wird zusätzlich je nach Art der Grabstätte die Hälfte der Gebühr erhoben	
10.	Für eine Einzelgrabkammer	1.980,00 EUR
11.	Für eine Doppelgrabkammer	3.300,00 EUR
12.	Für eine Urnennische	980,00 EUR
13.	Für eine zu pflegende Urnengrabstätte	980,00 EUR
14.	Für eine pflegefreie Urnengrabstätte	1.250,00 EUR
15.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden je Verlängerungsjahr 1/30 der Gebühr der Ziffern 7, 8, 9 und 1/15 der Gebühr der Ziffern 10, 11, 12, 13 und 14 erhoben.	

**Gebühr für die Erneuerung von Nutzungsrechten (ohne das Recht zur weiteren Bestattung) pro Jahr**

16.	Einzelgrabstätte	25,00 EUR
17.	Doppelgrabstätte	50,00 EUR

### Gebühr für Pflege vorzeitig eingeebener Grabstätten pro Pflegejahr

18.	Einzelgrabstätte	25,00 EUR
19.	Doppelgrabstätte	50,00 EUR

### II. Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen

1.	Das Aufstellen von Grabkreuzen, die nicht durch feste Bauwerke (Betonsockel, Mauerwerksockel u.ä.) mit der Erde verbundenen werden, ist	gebührenfrei
2.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	23,00 EUR
3.	Genehmigung zur Errichtung eines Gedenksteines einschl. Einfassung	31,00 EUR

### III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen

1.	Benutzung der Leichenhalle pauschal (2 Tage)	150,00 EUR
	jeder weitere Tag	75,00 EUR

### V. Beerdigungskosten

1.	Für das Ausheben und Zufüllen eines Grabes einschließlich der Ausschmückung	
	a) für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren	279,65 EUR
	b) für Erwachsene und Kinder im Alter von über 6 Jahren	440,30 EUR
2.	Für das Öffnen und Schließen einer Grabkammer einschließlich der Ausschmückung	
	a) Öffnen und Schließen einer Einzelgrabkammer	232,05 EUR
	b) Öffnen und Schließen einer Doppelgrabkammer Friedhof (Erstbelegung)	243,95 EUR
	c) Öffnen und Schließen einer Doppelgrabkammer Friedhof (Zweitbelegung)	267,75 EUR
3.	Für das Ausheben und Zufüllen einer Urnengrabstätte	136,85 EUR
4.	Gravur der Verschlussplatte der Urnennischanlage einschließlich der Anbringung	Erstattung der Gravurkosten und der Kosten der Anbringung
5.	Gravur der Verschlussplatte der pflegefreien Urnengrabstätte einschließlich der Lieferung und Verlegung	Erstattung der Gravurkosten und der Kosten der Lieferung und Verlegung

### Kosten für das Liefern und Verlegen von Kantensteinen und Trittplatten

6.	Grabeinfassung Friedhof Gemünd, je Grabstelle und lfd. m	113,05 EUR
7.	<b>Trittplatten (8 Stück)</b>	<b>57,12 EUR</b>

### Kosten für das Einebnen von Grabstellen

8.	<b>Einebnung einer Einzelgrabstätte</b>	<b>101,15 EUR</b>
9.	Einebnung einer Doppelgrabstätte	178,50 EUR

## **Artikel II**

Diese I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 19.02.2010  
Der Bürgermeister:

(Hergarten)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 18.02.2010 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 19.02.2010  
Der Bürgermeister:

(Hergarten)